

Die Betriebliche Altersversorgung

Arbeitgeberexemplar

Penning Steuerberatung

Columbusstraße 26
40549 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 55 00 50
Fax: 0211 – 55 00 555

Tückingstraße 6
41460 Neuss
Tel.: 02131 – 23 087
Fax: 02131 – 22 24 30

E-Mail: info@penning-steuerberatung.de
Internet: www.penning-steuerberatung.de

Für jeden Arbeitgeber bestehen umfangreiche Rechtspflichten im Bereich der Betrieblichen Altersversorgung.

- Nach § 1a BetrAVG kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber in bestimmten Grenzen eine Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verlangen.
- Arbeitgeber haben seit dem 01.01.2002 ein System zur Entgeltumwandlung sowohl betriebsrentenrechtlich als auch arbeitsrechtlich vorzuhalten und ihren Arbeitnehmern anzubieten.
- Arbeitgeber haben über das System so zu informieren, dass Arbeitnehmer eine sachgerechte und angemessene Entscheidung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Rentenlücke treffen können.

Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber haben gewisse Rechte bei der Umsetzung.

- Arbeitnehmer können verlangen, dass künftige Entgeltansprüche bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (220,- / Monat) durch Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

§ 1a BetrAVG

- Der Arbeitgeber hat das Recht zur Auswahl des Anbieters und zur Gestaltung des Durchführungsweges.

Für den Arbeitnehmer bringt die bAV erhebliche Vorteile.

- Dauerhafte Steuerfreiheit der Beiträge
- Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Wichtige Ergänzung zur Altersversorgung
- Mitnahme des Vertrages bei Arbeitgeberwechsel möglich
- Keine Anrechnung der bAV im Rahmen von Hartz IV
- Konventionelle Überschussbeteiligung oder Anlage in ausgewähltes
Fondskonzept

Insbesondere für den Arbeitgeber bietet die bAV erhebliche Vorteile.

- Einsparung von Lohnnebenkosten.
- Mehrwerte für Mitarbeiter schaffen und sie somit an das Unternehmen binden.
- Integration von Sonderzahlungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen möglich.
(Einsparung von Sozialnebenkosten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- Durch neue Verträge nur noch die Beitragszusage durch den Arbeitgeber garantieren (Enthftung des Arbeitgebers)

Delegieren der Informationspflicht und Abwicklung an einen kompetenten Finanzdienstleister möglich und sinnvoll

- Arbeitgeber kann kompetenten Finanzintermediär für die Rechtsverpflichtungen (Informations- und Dokumentationspflicht) sowie die ordnungsgemäße Abwicklung beauftragen
- Geringer Verwaltungsaufwand in der Firma

Nutzungsgrad der betrieblichen Altersvorsorge innerhalb der Firma verbessern - zum Wohle der Firma und der Mitarbeiter

- Durch die qualifizierte Beratung jedes einzelnen Mitarbeiters die bAV-Quote erhöhen
- Durch erweiterte Angebote in der Anlageform und der Ausgestaltung der Verträge das Interesse der Mitarbeiter für die betriebliche Altersvorsorge erhöhen

Facette des erfolgreichen Personalmanagements

- Gute Mitarbeiter an das Unternehmen binden
- Mitarbeitern eine besondere Beratungsdienstleistung bieten
Tolle Firma - Tolle Personalabteilung – Toller Chef

Angebot von innovativen Produkten, Gestaltungsformen und Anlagestrategien

- Mitarbeiter entscheiden über Anlageformen und Absicherungsbausteine auf Basis einer qualifizierten und individuellen Altersvorsorge-Beratung

Enthftung des Arbeitgebers (kein Haftungsrisiko)

- Zusage auf Basis der Beiträge für die Altersrente, dadurch die finanzielle Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber vertraglich ausschließen

Beispielrechnung der Entgeltumwandlung

Eingabedaten

Herr / Frau Wohnsitz Kirchensteuer KV-Art

St.kl. Kinder Beruf Arbeitsstätte Durchführungsweg

	Aktuelle Gehaltsabrechnung	Nettoverzicht 40,00 €
Monatliches Bruttogehalt	2.000,00 €	2.000,00 €
Arbeitgeber-Anteil VL	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Beitrag aus Nettoverzicht		- 81,20 €
Beitrag aus VL (gesamt)		
Beitrag aus Arbeitnehmeranteil VL		
Gesamt-Brutto	2.000,00 €	1.918,80 €
davon abweich. steuerpflichtiges Brutto		
davon abweich. sozialvers.pflichtiges Brutto		
- Steuern (inkl. Soli; Kl.-St.)	- 280,98 €	- 256,65 €
- Sozialversicherungsbeiträge (erhöhter PV-Satz gem. Kinderberücksichtigungsgesetz)	- 415,50 €	- 398,63 €
Nettogehalt	1.303,52 €	1.263,52 €
- Überweisung VL	- 0,00 €	- 0,00 €
Überweisung	1.303,52 €	1.263,52 €
Arbeitnehmerbeitrag	81,20 €	= 81,20 €
Arbeitgeberzuschuss	+ 0,00 €	
Gesamtbeitrag	= 81,20 €	

Auswirkungen für den Arbeitgeber

15,94 €

- Single, keine Kinder, 2.000,- brutto
- Nettoverzicht 40,- Euro (oder VWL)
- Monatliche Einsparung für den Arbeitgeber 15,94 Euro (191,28 Euro pro Jahr)

Beispielrechnung der Entgeltumwandlung

Eingabedaten

Herr / Frau Wohnsitz Kirchensteuer KV-Art

St.kl. Kinder Beruf Arbeitsstätte Durchführungsweg

	Aktuelle Gehaltsabrechnung	Nettoverzicht 80,00 €
Monatliches Bruttogehalt	2.000,00 €	2.000,00 €
Arbeitgeber-Anteil VL	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Beitrag aus Nettoverzicht		- 161,80 €
Beitrag aus VL (gesamt)		
Beitrag aus Arbeitnehmeranteil VL		
Gesamt-Brutto	2.000,00 €	1.838,20 €
davon abweich. steuerpflichtiges Brutto		
davon abweich. sozialvers.pflichtiges Brutto		
- Steuern (inkl. Soli; Ki.-St.)	- 280,98 €	- 232,80 €
- Sozialversicherungsbeiträge (erhöhter PV-Satz gem. Kinderberücksichtigungsgesetz)	- 415,50 €	- 381,88 €
Nettogehalt	1.303,52 €	1.223,52 €
- Überweisung VL	- 0,00 €	- 0,00 €
Überweisung	1.303,52 €	1.223,52 €
Arbeitnehmerbeitrag	161,80 €	= 161,80 €
Arbeitgeberzuschuss	+ 0,00 €	
Gesamtbeitrag	= 161,80 €	Auswirkungen für den Arbeitgeber

31,76 €

- Single, keine Kinder, 2.000,- brutto
- Nettoverzicht 80,- Euro (oder VWL)
- Monatliche Einsparung für den Arbeitgeber 31,76 Euro (381,12 Euro pro Jahr)

Beispielrechnung der Entgeltumwandlung

Eingabedaten

Herr / Frau Wohnsitz Kirchensteuer KV-Art

St.kl. Kinder Beruf Arbeitsstätte Durchführungsweg

	Aktuelle Gehaltsabrechnung	Nettoverzicht 40,00 €
Monatliches Bruttogehalt	3.000,00 €	3.000,00 €
Arbeitgeber-Anteil VL	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Beitrag aus Nettoverzicht		- 88,86 €
Beitrag aus VL (gesamt)		
Beitrag aus Arbeitnehmeranteil VL		
Gesamt-Brutto	3.000,00 €	2.911,14 €
davon abweich. steuerpflichtiges Brutto		
davon abweich. sozialvers.pflichtiges Brutto		
- Steuern (inkl. Soli; Ki.-St.)	- 529,75 €	- 499,13 €
- Sozialversicherungsbeiträge	- 615,75 €	- 597,51 €
Nettogehalt	1.854,50 €	1.814,50 €
- Überweisung VL	- 0,00 €	- 0,00 €
Überweisung	1.854,50 €	1.814,50 €
Arbeitnehmerbeitrag	88,86 €	= 88,86 €
Arbeitgeberzuschuss	+ 0,00 €	
Gesamtbeitrag	= 88,86 €	Auswirkungen für den Arbeitgeber

17,44 €

- Familie, zwei Kinder, 3.000,- brutto
- Nettoverzicht 40,- Euro (oder VWL)
- Monatliche Einsparung für den Arbeitgeber 17,44 Euro (209,28 Euro pro Jahr)

Beispielrechnung der Entgeltumwandlung

Eingabedaten

Herr / Frau Wohnsitz Kirchensteuer KV-Art

St.kl. Kinder Beruf Arbeitsstätte Durchführungsweg

	Aktuelle Gehaltsabrechnung	Nettoverzicht 80,00 €
Monatliches Bruttogehalt	3.000,00 €	3.000,00 €
Arbeitgeber-Anteil VL	+ 0,00 €	+ 0,00 €
Beitrag aus Nettoverzicht		- 176,51 €
Beitrag aus VL (gesamt)		
Beitrag aus Arbeitnehmeranteil VL		
Gesamt-Brutto	3.000,00 €	2.823,49 €
davon abweich. steuerpflichtiges Brutto		
davon abweich. sozialvers.pflichtiges Brutto		
- Steuern (inkl. Soli; Ki.-St.)	- 529,75 €	- 469,46 €
- Sozialversicherungsbeiträge	- 615,75 €	- 579,53 €
Nettogehalt	1.854,50 €	1.774,50 €
- Überweisung VL	- 0,00 €	- 0,00 €
Überweisung	1.854,50 €	1.774,50 €
Arbeitnehmerbeitrag	176,51 €	= 176,51 €
Arbeitgeberzuschuss	+ 0,00 €	
Gesamtbeitrag	= 176,51 €	Auswirkungen für den Arbeitgeber

34,64 €

- Familie, zwei Kinder, 3.000,- brutto
- Nettoverzicht 80,- Euro (oder VWL)
- Monatliche Einsparung für den Arbeitgeber 34,64 Euro (415,68 Euro pro Jahr)

Die betriebliche Altersvorsorge kommt nicht für jeden Arbeitnehmer primär in Frage. Pauschalisierte Angebote machen zwar weniger Arbeit, werden aber oftmals nur in geringem Umfang genutzt .

- Der entsprechende Dienstleister sollte jeden Arbeitnehmer individuell beraten und eine bAV unter Berücksichtigung des Rentenbescheides in sein bestehendes Vorsorgekonzept integrieren.
- Durch die individuelle Beratung jedes Mitarbeiters wird die bAV-Quote daher positiv beeinflusst – der Lohnnebenkosten-Einspareffekt also verstärkt.

Die Vorgehensweise bei der Installation eines bAV-Systems wird mit dem Arbeitgeber abgestimmt. Der Arbeitgeber trägt in hohem Maße dazu bei, die bAV-Quote zu erhöhen.

- Abstimmung der Vorgehensweise mit dem Arbeitgeber.
- Durch eine erste Informationsveranstaltung (Pflichtveranstaltung) des Dienstleisters werden die Mitarbeiter über die Vorteile der bAV aufgeklärt.
- Die Mitarbeiter vereinbaren Beratungstermine mit dem Dienstleister um individuell zu prüfen, in weit die bAV in das persönliche Vorsorgekonzept passt. Hier wird auch die Höhe des Betrags sowie unterschiedliche Anlageformen diskutiert.
- Die Umsetzung der bAV wird durch den Dienstleister übernommen.
- Abschließend erhält der Arbeitgeber alle erforderlichen Dokumente zum Nachweis der erbrachten Informations- und Dokumentationspflicht.

Durch die Kooperation mit einem der führenden Anbieter im Bereich bAV sind wir in der Lage, Ihnen ein ganzheitliches Beratungs-, Informations- und Dokumentationsangebot zu erstellen.

- Alle Schritte werden zwischen Steuerberater und Finanzdienstleister abgesprochen.
- Sparen Sie Lohnnebenkosten und übertragen Sie Ihre Rechtspflichten auf unseren Kooperationspartner.
- Ihre Mitarbeiter werden dieses kostenlose Angebot dankend in Anspruch nehmen.

**Information, Dokumentation, individuelle Beratung der Arbeitnehmer,
Enthaftung des Arbeitgebers – alles aus einer Hand.**

Felix Penning

Vermögensberatung

Brehmstraße 3
40239 Düsseldorf

Tel: +49 (0) 211 545 546 42

Fax: +49 (0) 211 468 709 65

Mob: +49 (0) 177 545 65 05

felix.penning@dasberaterbuero.de

www.dasberaterbuero.de

www.dasberaterbuero.de/dienstleistung/geschaeftskunden